1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 15.12.2008

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 1.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 18.09.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 15.12.2008 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Auslegung und Einsicht von Beschlussvorlagen wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses der Stadt Golßen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald am Hauptstandort: Markt 1, 15938 Golßen und am Nebenstandort: Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden
- (3) Zusätzlich werden die vorbezeichneten Unterlagen (mindestens fünf Exemplare) für den öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung mit der für diese Sitzung bekanntgemachten Tagesordnung für Besucher vor der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (4) Nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung k\u00f6nnen Kopien der Beschl\u00fcsse und Niederschriften vom \u00f6ffentlichen Teil der Sitzungen sowie die Niederschriften aller anderen \u00f6ffentlichen Sitzungen auch der freiwilligen Aussch\u00fcsse sowie Ortsteilvertretungen der letzten 3 Jahre in den unter Absatz 2 vorbezeichneten Standorten eingesehen werden.

§ 5 – Inkrafttreten wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 21.09.2017

gez. Jens-Hermann Kleine

Amtsdirektor